

Notiz

DATENSCHUTZ UND ZEITGESCHICHTLICHE FORSCHUNG

Bericht des Direktors des Instituts für Zeitgeschichte an den Wissenschaftsrat

Auf der Sitzung der Kommission des Wissenschaftsrates in bezug auf Datenschutz und Forschungsfreiheit am 20. Januar 1988 wurde ich gebeten, einen Bericht zu der oben genannten Frage für die Tagung der Kommission zu erstatten, die am 15. März 1989 in Bad Homburg stattgefunden hat.

I. Grundlage des Berichts

Ich kann mich bei meinem Bericht unter anderem auf das von mir veranlaßte Experten-Kolloquium über Datenschutz und historische Forschung stützen, das am 9. März 1981 unter Beteiligung von Historikern, Archivaren und Datenschutzbeauftragten im Institut für Zeitgeschichte stattfand und über das ich in den Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte, Jahrgang 1981, Seite 673 ff., kurz berichtet habe. Schon diesem Kolloquium lagen die Ergebnisse einer vorangegangenen Umfrage bei einer größeren Anzahl von Kollegen der Zeitgeschichtsforschung an Universitäten und Forschungsinstituten zugrunde. Im Hinblick auf den jetzt zu erstattenden Bericht habe ich am 27. Januar 1988 eine erneute Rundfrage an 100 Zeitgeschichtler, Politologen und Sozialhistoriker gerichtet, auf die 27 Antworten eingingen. Eine ähnliche Umfrage ging auch an die Landesbeauftragten für den Datenschutz, die mit der Ausnahme Bayerns von allen Landesbeauftragten beantwortet wurde; der Landesbeauftragte für das Saargebiet sah sich aus zeitlichen Gründen nicht zu einer substantiellen Stellungnahme in der Lage. Die Datenschutzbeauftragten haben mir nicht nur ihre Tätigkeitsberichte aus den vergangenen Jahren zugänglich gemacht (auch für Bayern liegt im IfZ der letzte Bericht des Datenschutzbeauftragten für die Jahre 1986/87 vor), die meisten haben in kürzeren oder längeren Briefen auch ihre Erfahrungen zum Thema Datenschutz und zeitgeschichtliche Forschung zusammengefaßt. Ich möchte zunächst über das Ergebnis der Umfrage bei den Datenschutzbeauftragten berichten.

II. Ergebnisse der Umfrage bei den Datenschutzbeauftragten

1. In dem genannten Bericht des bayerischen Datenschutzbeauftragten für die Jahre 1986/87 ist das Thema Datenschutz und Forschungsfreiheit nur relativ knapp behandelt. So heißt es dort: „Im Berichtszeitraum haben mich wieder Eingaben erreicht, in denen es um die Möglichkeit der Nutzung von personenbezogenem Archivgut und die hierzu zu

erteilenden Auflagen ging. Alle Fälle konnten ohne Beanstandung im Benehmen mit den zuständigen Archivbehörden geklärt werden.“ Am bemerkenswertesten in dem Bericht des bayerischen Datenschutzbeauftragten schien mir der Hinweis, daß er grundsätzlich empfohlen habe, von Arbeiten, die auf der Benutzung sensibler personenbezogener Akten beruhen, vor der Veröffentlichung ein Pflichtexemplar des Manuskripts der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns mit der Maßgabe zu übersenden, daß dort vor der Publikation dann eine Prüfung stattfinde, ob daten- und persönlichkeitsrechtliche Schutzbestimmungen verletzt worden seien. Wie aus einem Bericht von Archivdirektor Rumschöttl von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns hervorgeht, den er bei einem Kolloquium in der Akademie für Politische Bildung in Tutzing vom 25. bis 27. Februar 1986 erstattete (veröffentlicht in dem Sammelband *Datenschutz und Forschungsfreiheit*, herausgegeben von Jürgen Weber, München 1986), bereitet diese der Generaldirektion zugemutete Prüfung dort aber mancherlei Beschwerden, vor allem wegen des Mangels an geeignetem Personal.

2. Die baden-württembergische Datenschutzbeauftragte hat in ihrem siebten Tätigkeitsbericht von 1986 sich in erfreulicher Weise grundsätzlich dafür ausgesprochen, daß die zeitgeschichtliche Forschung, insbesondere in bezug auf den Nationalsozialismus, nicht in unzulässiger Weise beschränkt werden dürfe („es wäre fatal, wenn der Datenschutz dazu benutzt würde, die notwendige Erforschung des düstersten Kapitels unserer Geschichte zu torpedieren“, S. 44). Sie bemerkt in diesem Tätigkeitsbericht aber andererseits, daß die Kritik von Zeitgeschichtlern an der Datenschutzgesetzgebung vielfach „arg allgemein“ sei. Ihr Bericht leugnet allerdings nicht, daß der Datenschutz im Verhältnis zu den Bedürfnissen wissenschaftlicher Forschung „Probleme aufwirft“. In bezug auf das baden-württembergische Datenschutzgesetz stellt sie fest: „Vor erhebliche Probleme sieht sich die zeitgeschichtliche Forschung dadurch gestellt, daß § 20, Abs. 3 des LDSG eine Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, nur mit Einwilligung der Betroffenen zuläßt. Da eine solche Einwilligung in vielen Fällen gar nicht eingeholt werden kann, ist es beim derzeitigen Gesetzeswortlaut weitgehend unmöglich, ohne Verstoß gegen das Landesdatenschutzgesetz in wissenschaftlichen Veröffentlichungen personenbezogene Daten von Personen der neueren Geschichte anzuführen.“

In ihrem Schreiben an mich hat die Landesbeauftragte andererseits mit Befriedigung auf das baden-württembergische Archivgesetz vom 27. 7. 1987 hingewiesen, in dem u. a. die lange strittig gewesene Frage, ob auch als geheim klassifizierte Akten spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung den Archiven übergeben werden sollten, positiv geregelt worden sei. Bemerkenswert an diesem Archivgesetz ist nach meinem Dafürhalten die sehr liberale Sperrfristenregelung: Abgesehen von der generellen 30-Jahre-Sperrfrist wird dort für Geheimakten eine 60jährige Sperrfrist und für Personalakten eine Freigabe für die Forschung schon 10 Jahre nach dem Tod oder 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen festgelegt. Bemerkenswert ist ferner, daß dieses Archivgesetz auch Rahmenvorschriften für die Abgabe kommunaler Akten an die Kommunalarchive (§ 7) und die Aktenabgabe von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts an die Staatsarchive (sofern diese Einrichtungen nicht über Eigenarchive verfügen) enthält, wobei freilich den Gemeinden und Landkreisen das Recht eingeräumt wird, die Sperrfristen für ihre Akten individuell zu bestimmen. In bezug auf die schutzwürdigen Belange in personenbezogenen Akten und Dateien wird in dem Tätigkeitsbericht der Landesbe-

auftragten erfreulicherweise auch festgestellt, daß die dienstliche Tätigkeit von Amtsinhabern weniger schutzwürdig sei als die Privat- und Intimsphäre.

Wie andere Datenschutzbeauftragte hat sie aber mit Recht festgestellt, daß Hindernisse für die zeitgeschichtliche Forschung sich im allgemeinen weniger aus dem Datenschutz, sondern in „erster Linie aus speziellen Geheimhaltungsregeln, zum Beispiel dem Steuergeheimnis, dem Sozialgeheimnis oder dem Personalaktengeheimnis und der Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht“ ergeben.

3. Der rheinland-pfälzische Datenschutzbeauftragte hat in seinem Schreiben an mich u. a. auf den auch in der Presse erörterten Fall des zunächst aufgrund der Personenstandsgeheimhaltung verwehrteten Zuganges zu den persönlichen Daten des in der napoleonischen Zeit hingerichteten Räuberhauptmannes Schinderhannes in alten Zivilstandsregistern hingewiesen und in diesem Zusammenhang berichtet, daß die Datenschutzkommission sich in diesem Fall gegenüber der Landesregierung für eine vernünftige Regelung mit Erfolg eingesetzt und dabei auch den Grundsatzbeschuß erwirkt habe, daß in Personenstandsbüchern dann Einsicht genommen werden kann, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt und diese Bücher vor dem 1. Januar 1876 geführt worden sind. Sie hat ferner empfohlen, eine entsprechende Änderung des Personenstandsgesetzes vorzunehmen mit dem Ziel, daß Einsicht in einen Personenstandseintrag „zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung gewährt werden kann, wenn dies für die Erreichung des Forschungszwecks erforderlich ist und das öffentliche Interesse an der Forschung das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen erheblich überwiegt oder schutzwürdige Belange der von dem Eintrag Betroffenen nicht beeinträchtigt werden“. Aufgrund dieses Beschlusses habe die rheinland-pfälzische Datenschutzkommission in einem konkreten Falle auch keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Auskunfterteilung aus Personenstandsbüchern über den genauen Geburtszeitpunkt von Persönlichkeiten der Zeitgeschichte für wissenschaftliche Zwecke erhoben. Im Mittelpunkt der Überlegungen habe dabei die Tatsache gestanden, „daß eine inhaltlich beschränkte Auskunfterteilung gerade nicht die Gefährdungssituationen entstehen läßt, die bei einer Einsicht oder Durchsicht von Personenstandsbüchern ... unvermeidlich sind, weil beispielsweise Zusatzeintragen zur Kenntnis genommen werden können“. Die Datenschutzkommission von Rheinland-Pfalz hat an anderer Stelle betont, daß sie „in dem Fehlen einer gesetzlichen Zugangsregelung für die wissenschaftliche Forschung in diesem Bereich (Personenstandsbücher) eine erhebliche Beeinträchtigung legitimer Forschungsinteressen“ erblickt, „die den Bundesgesetzgeber zum Tätigwerden veranlassen sollte“. (Sonderheft „Datenschutzrechtliche Anforderungen an wissenschaftliche Forschungsvorhaben“, 1987, S. 21.)

Der Landesbeauftragte wies ferner darauf hin, daß das Begehren eines Forschungsinstituts auf Einsichtnahme in Wiedergutmachungsakten abschlägig beschieden werden mußte: „In Übereinstimmung mit der Mehrheit der anderen Bundesländer hat auch das rheinlandpfälzische Finanzministerium die Auffassung vertreten, daß einer Einsichtnahme in Entschädigungsakten zu wissenschaftlichen Zwecken aus rechtlichen Gründen nicht zugestimmt werden kann, wenn die Verfahrens-Beteiligten ihre Einwilligung in die Einsichtnahme nicht erteilt haben.“ Die Datenschutzkommission habe freilich nicht verkannt, „daß diese Auffassung zu Schwierigkeiten in der Praxis führt, da die Zustimmung nur in Einzelfällen zu erlangen sein wird“. Schließlich hat die Geschäftsstelle der rheinland-pfälzischen Datenschutzkommission auf meine Anfrage hin mitgeteilt, daß die

Kommission sich vor allem mit zeitgeschichtlichen Akteneinsicht-Gesuchen in bezug auf Stadt- und Gemeinde-Archive zu befassen hatte, z. B. in Fällen, wo es sich um die örtliche Judenverfolgung und die „Situation ausländischer Zwangsarbeiter in der NS-Zeit“ handelte und die Kommunalarchive solche Gesuche abgelehnt hatten. Die Geschäftsstelle wies in dem Zusammenhang darauf hin, daß es in Rheinland-Pfalz leider noch kein Archivgesetz, sondern nur Benutzungsordnungen der Landesarchive gebe, die jedoch für die kommunalen Archive nicht ohne weiteres anwendbar seien. Im Zusammenhang mit § 25, Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Datenschutzgesetzes, der vorsieht, daß „Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für bestimmte Forschungsvorhaben personenbezogene Daten verarbeiten können“, hat sich die Datenschutzkommission in einem 1987 veröffentlichten Sonderheft über „datenschutzrechtliche Anforderungen an wissenschaftliche Forschungsvorhaben“ auch zu der Frage geäußert, wie öffentliche Stellen von Privatforschung zu unterscheiden seien. So heißt es dort: Wenn eine wissenschaftliche Arbeit „im Rahmen der Tätigkeit eines bestimmten Instituts oder an der Hochschule durchgeführt wird“, dann könne auch ein Diplomand oder Doktorand als Teil der entsprechenden öffentlichen Stelle angesehen werden. „Wenn dies nicht der Fall ist, d. h. wenn die forschende Person auch nach außen hin ohne Bezug auf die entsprechende öffentliche Stelle auftritt“, sei der Betreffende als Privatforscher anzusehen, für den nicht die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes, sondern vielmehr die allgemeinen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes anwendbar seien. In dem genannten Sonderheft wird ferner auch auf die restriktive Bestimmung des § 299 ZPO hingewiesen, der die Einsichtnahme in Gerichtsakten bei Zivilverfahren nur bei dem Nachweis eines rechtlichen Interesses erlaubt und es zweifelhaft mache, „ob ein Forschungsinteresse ausnahmsweise als rechtliches Interesse angesehen werden kann, wenn es von besonderem Gewicht ist“. Verwiesen wird ferner auf die durch Nr. 185 a, Abs. 3 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren geregelte Einsichtnahme in Strafverfahren, die nur dann gewährt werden könne, „wenn und soweit deren Bedeutung dies rechtfertigt, der Verwaltungsaufwand vertretbar ist und die Gewähr besteht, daß ein Mißbrauch der erlangten Erkenntnisse nicht zu befürchten ist“. Bemerkenswert und erfreulich ist auch, daß die Datenschutzkommission festgestellt hat: „Wenn personenbezogene Daten nur in einem Forschungsergebnis Eingang gefunden haben oder nur in aggregierter Form veröffentlicht werden, ohne daß im Einzelfall noch ein Personenbezug besteht, ist die Veröffentlichung unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten unbeschränkt zulässig.“ (Sonderheft, S. 26)

4. Der bremische Datenschutzbeauftragte verwies auf die Novellierung des bremischen Datenschutzgesetzes von 1987, das nun auch eine Wissenschaftsklausel (§ 21) erhalten habe, in der der liberale Vorschlag des hessischen Datenschutzbeauftragten in seinem 1982 vorgelegten hessischen Archivgesetzentwurf eingebaut worden sei, daß „ohne Einwilligung des Betroffenen“ personenbezogene Daten dann verarbeitet werden könnten, wenn die schutzwürdigen Belange des Betroffenen „insbesondere wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verarbeitung nicht beeinträchtigt werden“. In seinem Schreiben an mich erklärte der Datenschutzbeauftragte, daß ihn vorwiegend Forschungsvorhaben zur Aufarbeitung des Nationalsozialismus beansprucht hätten, wobei es sich vor allem um Fälle von Anträgen auf Einsichtnahme in Entschädigungsakten, in Personalakten und Ermittlungsakten gehandelt habe.

Da in Bremen leider noch kein Landesarchivgesetz erlassen worden sei, habe er die Einsichtnahme in die genannten Aktenkomplexe von der vorherigen Einwilligung der Betroffenen abhängig gemacht „oder empfohlen, die Daten zu anonymisieren“ (ausgenommen seien Personalakten).

5. Der hamburgische Datenschutzbeauftragte verwies in seiner Stellungnahme auf die vorbereitete Novellierung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes, das im § 27 auch eine Forschungsklausel enthalte, „die allerdings aus datenschutzrechtlicher Sicht noch nicht optimal erscheint“. Da es in Hamburg noch kein Archivgesetz gibt, sind wesentliche Archivbestimmungen, z. B. die Sperrfristenregelung, durch Senatsbeschluß vom 20. Juli 1977 festgelegt worden. Darin sind auch Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung noch gesperrter Akten durch den Staatsrat im Einvernehmen mit der entsprechenden Archivbehörde „in begründeten Fällen“ grundsätzlich vorgesehen. In dem fünften Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten von 1986 ist ausgeführt, daß eine deutliche Zunahme der Anträge auf Ausnahmegenehmigungen und auch erteilter Genehmigungen „für die Nutzung personenbezogener Archivgüter vor Ablauf der regulären Sperrfristen zu verzeichnen sei“ (1986 durchschnittlich zwei Fälle pro Monat). Das Staatsarchiv verfähre dabei folgendermaßen: „Für jeden Fall von Archivbenutzung wird eine Akte angelegt, die ggfs. den Vorgang betreffende Ausnahmegenehmigungen enthält. Jeder Einzelfall wird nach seinen besonderen Umständen geprüft: Forscher, Thema, methodische Notwendigkeit der Benutzung personenbezogener Archivgüter, Art und Inhalt der gewünschten Archivalien, Möglichkeit einschränkender Auflagen wie Kopierverbot und Anonymisierung in der geplanten Veröffentlichung. In jedem Einzelfall ist zwischen den Grundsätzen des Schutzes der Menschenwürde (Art. 1,1 GG) und der informationellen Selbstbestimmung einerseits und der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5,3 GG) andererseits abzuwägen. Dabei ist auch der Gesichtspunkt von Bedeutung, daß Daten aus dem familiären und Intimbereich einer Person unter stärkerem Schutz stehen, als Informationen aus dem öffentlichen, d. h. politischen, amtlichen oder wissenschaftlichen Tätigkeitsbereich. In jedem Fall ist Voraussetzung der Einsichtnahme in personenbezogenes Archivgut, daß der Benutzer sich schriftlich verpflichtet, die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen und die Verantwortung und Haftung gegenüber Dritten anzuerkennen, die eine Verletzung ihrer Interessen durch die Archivalien-Auswertung behaupten. Sofern dem Staatsarchiv bekannt ist oder sofern das Staatsarchiv mit seinen Hilfsmitteln feststellen kann, daß die Betroffenen leben, werden personenbezogene Archivalien nur mit Zustimmung der Betroffenen vorgelegt.“ In demselben Tätigkeitsbericht wird anerkannt, daß insbesondere Forschungsvorhaben zu Vorgängen aus der Zeit des Nationalsozialismus nicht selten mit dem Datenschutz in Konflikt geraten, aber es sei „keineswegs Ziel des Datenschutzes, zeithistorische Forschung zu erschweren oder gar zu verhindern“. Im folgenden sechsten Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten für 1987 wird auf einen inzwischen vorgelegten, vom Staatsarchiv erarbeiteten Referentenentwurf für ein Hamburgisches Archivgesetz hingewiesen. Dabei wird festgestellt, daß der „Ausschluß einer Nutzung von Archivgut über noch lebende Personen“ für die Bedürfnisse zeitgeschichtlicher Forschung naturgemäß „unbefriedigend“ sei. „Deswegen sehen die Archivgesetzentwürfe die Möglichkeit einer Verkürzung der Sperrfristen vor, wenn entweder der Betroffene einwilligt oder wenn die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken ... notwendig ist und die schutzwürdigen Belange der Betroffenen (z. B. durch Anonymisierung) berücksichtigt werden.“ Der Entwurf des Hamburgischen Staatsar-

chivs sehe weiter vor, „daß die Sperrfristen für personenbezogenes Archivgut nicht gelten sollen für Archivgut, das sich auf die Tätigkeit von Personen bezieht, die in Ausübung öffentlicher Ämter gehandelt haben“.

In seiner Stellungnahme wies der hamburgische Datenschutzbeauftragte auf vier „Konflikterfahrungen“ hin. In einem Falle handelt es sich um ein Forschungsprojekt über die Hamburger Polizei von 1945–1962, bei dem auch Daten über die „Führungskräfte der Polizei“ erhoben werden sollten. Der Datenschutzbeauftragte empfahl in diesem Falle der für die Entscheidung zuständigen Behörde für Inneres nur eine Zugänglichmachung der Personalakten für einen engeren Kreis der polizeilichen Führungskräfte, die öffentlich hervorgetreten sind, sofern deren Einwilligung in die Akteneinsicht erwirkt werde. Er räumte aber ein, daß die wissenschaftlich erwünschte „Auswertung aller Personalakten der Polizei praktisch unmöglich“ sei. Ein anderer Konfliktfall habe sich daraus ergeben, daß Hochschullehrer Beschwerden einlegten gegen die Veröffentlichung ihres beruflichen Werdegangs im Dritten Reich in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, u. a. aufgrund von Quellen des Hamburger Staatsarchivs. Ein weiterer Fall habe sich aus der beantragten Einsicht in Gerichtsakten ergeben. Im sechsten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten wird dazu grundsätzlich ausgeführt (S. 96), mit der Justizbehörde sei vereinbart worden, daß die Einsicht in Gerichtsakten zu Forschungszwecken durch eine allgemeine Verfügung der Justizbehörde geregelt wird, die eine Einsichtnahme dann erlauben soll, wenn das Forschungsvorhaben auf andere Weise nicht durchgeführt werden kann oder die Einholung von Einwilligungen der Betroffenen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und das Allgemeininteresse an der Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen erheblich überwiegt, wobei die Entscheidung dem zuständigen Gerichtspräsidenten oder dem Leiter der Staatsanwaltschaft vorbehalten sei.

6. In der Stellungnahme und den Tätigkeitsberichten des schleswig-holsteinischen Landesbeauftragten für den Datenschutz ist das Interesse für die Bedürfnisse zeitgeschichtlicher Forschung sehr viel weniger stark artikuliert. Unter der Rubrik „Grundsätze zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen Wissenschaftsfreiheit und Datenschutz“ heißt es sehr generell: „Daten für wissenschaftliche Zwecke sollten durch die öffentliche Verwaltung nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn es nicht möglich ist, die Angaben von den Betroffenen selbst zu bekommen.“ Er verweist in dem Bericht außerdem auf problematische Fälle der Erforschung der Zeitgeschichte auf lokaler Ebene, so bei einem Vorhaben, das das Schicksal der Zivilarbeiter aus Polen und der Sowjetunion zum Gegenstand hatte: „Der Landesbeauftragte stellte fest, daß ein großer Teil der Zivilarbeiter damals im jugendlichen Alter freiwillig nach Deutschland gekommen war, so daß die beabsichtigte Datenweitergabe auch heute noch durchaus schutzwürdige Belange beeinträchtigen könnte“, was als ziemlich abwegige Begründung anzusehen ist. Der Landesbeauftragte äußerte in dem Tätigkeitsbericht auch seine besonderen Bedenken gegen historische „Laienforschung“ und forderte die Einhaltung eines „strengen Wissenschaftsbegriffs“ als Voraussetzung zu genehmigender Aufarbeitung historischer Ereignisse während der NS-Zeit „in dem eng begrenzten Gebiet einer Gemeinde“. Der Landesbeauftragte hatte deswegen auch eine Absprache mit den Hochschulen des Landes vorgesehen, die allerdings bisher nicht zustande gekommen zu sein scheint. Er bemerkte im übrigen, daß die von Historikern geltend gemachten Bedenken in bezug auf die Einschränkung historischer Forschungsvorhaben durch datenschutzrechtliche

Bestimmungen teilweise in ihrer Argumentation „sehr vordergründig“ seien. In bezug auf eine Dissertation über das Schicksal von Juden im Dritten Reich, bei der von einer Stadt Auskünfte über ehemalige jüdische Einwohner und deren Angehörige erbeten worden seien, bemerkte er wieder sehr generell und restriktiv: „Sofern durch diese Untersuchung Bezüge zu noch lebenden Personen hergestellt und aufgedeckt werden, stehen einer solchen Befragung erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken entgegen, auch wenn die Ergebnisse des Forschungsvorhabens später in anonymisierter Form veröffentlicht werden sollen.“ Der Landesbeauftragte hat darauf hingewiesen, daß ein solches Vorhaben insoweit nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig ist, andernfalls zu unterbleiben habe. Wenn er dann weiter bemerkt, daß „gerade der Sensibilitätsgrad der hier in Frage stehenden Daten“ den Stellenwert der gesetzlichen Schutzbestimmungen zugunsten einer unantastbaren Privatsphäre deutlich mache, so kann man sich des Eindrucks nicht ganz erwehren, daß hier mit dem Begriff „Sensibilität“ auch die gerade im Bereich lokaler zeitgeschichtlicher Studien hohe Empfindlichkeit gegenüber der Aufdeckung lokaler nationalsozialistischer Diskriminierungs- und Verfolgungsmaßnahmen gemeint ist. Darauf deutet auch die Bemerkung im Tätigkeitsbericht, daß „gerade bei zeitgeschichtlichen Forschungsvorhaben“ schutzwürdige Interessen noch lebender Personen gewahrt werden „müßten“. Der Datenschutzausschuß teile deshalb den Standpunkt des Datenschutzbeauftragten, „der die Verwendung von Angaben aus alten Hausbüchern aus Kiel für eine Untersuchung über das Schicksal der Juden im Dritten Reich ohne die Einwilligung der betroffenen Personen als unzulässig (!) bewertet hatte“. Der Landesbeauftragte sprach sich bezeichnenderweise auch gegen die Notwendigkeit einer Wissenschaftsklausel in den Datenschutzgesetzen aus verfassungsrechtlichen Bedenken aus.

7. Der niedersächsische Datenschutzbeauftragte erklärte in seiner Stellungnahme, „daß wirkliche Konflikte zwischen Forschung und Datenschutz in Niedersachsen kaum aufgetreten“ seien. Aus seinen Tätigkeitsberichten ergibt sich gleichwohl, daß es bei der Übermittlung von Sozialdaten und vor allem auch medizinischen Daten an die Forschung zu Problemen gekommen ist. Der Tätigkeitsbericht Nr. V für 1983 weist aus, daß auch ein Forschungsprojekt zur Entwicklung der politischen Parteien in Nordwestniedersachsen, das von einer Forschungsgruppe der Universität Oldenburg begonnen worden war und das u. a. Daten der Gemeinderäte von 1948–1964 zu ermitteln suchte (Namen, Berufe, Geburtsjahre, Parteizugehörigkeit), unter Berufung auf datenschutzrechtliche Bedenken von einer Gemeinde abgelehnt worden war, worauf der Datenschutzbeauftragte mit Erfolg geltend gemacht habe, daß „schutzwürdige Belange der betroffenen ehemaligen Gemeinderäte“ der Zugänglichkeit der Akten für die Forschung insoweit nicht im Wege stehen dürften, als „die Angaben seinerzeit bei der Bekanntgabe der amtlichen Wahlergebnisse veröffentlicht worden sind“. In dem gleichen Jahresbericht ist auch ein sozialhistorisches Projekt über familiäre Veränderungen seit 1945 erwähnt, das Anlaß zu Bedenken gab, weil dabei eine Befragungsaktion mit sehr detaillierten Fragen in Angriff genommen wurde, ohne daß die Befragten über die Freiwilligkeit ihrer Stellungnahme informiert und um ihr schriftliches Einverständnis gebeten worden seien. Im Jahresbericht VII für 1985 stellte der Datenschutzbeauftragte den Grundsatz auf, daß die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, denen zwar personenbezogene Akten zugrunde liegen, ohne daß jedoch personenbezogen berichtet wird, datenschutzrechtlich unproblematisch sei. Der Datenschutzbeauftragte fand es dagegen – wie sein Bericht VIII für 1986 ausweist – problematisch, daß Unterlagen der ehemaligen Heil- und Pfl-

geanstalten (aus der NS-Zeit) mit „besonders sensiblen Beständen“ in die Staatsarchive überführt werden, ohne daß „eine gesetzliche Regelung über die Benutzung solcher Bestände“ erfolgt. Er schrieb in diesem Bericht ferner, daß es zu Zweifeln geführt habe, ob es zulässig sei, daß ein in kommunalen Akten aufgefundenes detailliertes Verzeichnis rassistisch Verfolgter der Auswertung durch die Arbeitsgruppe einer Schule überlassen werden könne. Auch hier scheint es, wie beim schleswig-holsteinischen Datenschutzbeauftragten, daß der Begriff der besonderen Sensibilität bestimmter Aktenbestände nicht so sehr auf die Privatsphäre, vielmehr auf Unrechtsmaßnahmen des Dritten Reiches bezogen wird.

Dem gleichen Bericht ist auch zu entnehmen, daß Entnazifizierungsakten in Niedersachsen, deren Freigabe für die Forschung unter bestimmten Auflagen die Fraktion der SPD beantragt hatte, in den Staatsarchiven des Landes für die Forschung bisher grundsätzlich gesperrt geblieben sind. Problematisch erwies sich, gemäß diesem Bericht, auch die aufgrund des niedersächsischen Meldegesetzes vom 2.7. 1985 vorgeschriebene Löschung von historischen Melderegistern. Einwände dagegen wurden u. a. vom Internationalen Suchdienst in Arolsen erhoben mit der Begründung, daß dadurch auch sogenannte Ausländerkarteien aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges verlorengingen, auf die der Suchdienst „dringend angewiesen“ sei, um das Schicksal damaliger Zwangsarbeiter im Gebiet der heutigen Bundesrepublik aufzuklären. Der Datenschutzbeauftragte hat in diesem Fall darauf hingewirkt, daß nicht die sofortige Löschung aller Melderegister erfolgt, sondern im Benehmen mit den Staatsarchiven geklärt wird, ob eine archivische Verwahrung angezeigt sei. Umgekehrt ist in Niedersachsen, aber auch außerhalb des Landes, erheblich darüber geklagt worden, daß seit der Datenschutz-Gesetzgebung die personenbezogenen Akten des Internationalen Suchdienstes Arolsen, die vorher der Forschung problemlos zur Verfügung gestanden hatten, gänzlich für eine Benutzung gesperrt sind.

8. Der Berliner Datenschutzbeauftragte wies in seiner Stellungnahme auf meine Anfrage darauf hin, daß in Berlin aufgrund des Gesetzes zur Änderung des zweiten Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung vom 11. 12. 1987 die Voraussetzungen für die zeitgeschichtlichen Auswertungen von Entnazifizierungsakten geschaffen worden seien. Er läßt in dieser Stellungnahme auch großes Verständnis dafür erkennen, daß dem Forscher, der personenbezogene Akten benutzen konnte, zugemutet wird, seine Forschungsergebnisse nicht in der angemessenen Form veröffentlichen zu können, weil es oft nicht möglich sei, die Zustimmung der Betroffenen zu erlangen. Er plädiert deshalb dafür, daß man sich in Berlin an dem Beispiel des Entwurfs des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes vom 15. 3. 1988 (§ 33, Abs. 9) orientiert, wonach wissenschaftliche Forschung betreibende Stellen personenbezogene Daten „auch ohne Einwilligung der Betroffenen veröffentlichen“ können, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. In seiner Stellungnahme mir gegenüber räumte der Datenschutzbeauftragte ein, „daß der Konflikt zwischen der zeitgeschichtlichen Forschung und datenschutzrechtlichen Vorschriften im Einzelfall unvermeidbar sein kann“, und griff in diesem Zusammenhang den Vorschlag des hessischen Datenschutzbeauftragten auf, daß „neben bereichsspezifischen gesetzlichen Regelungen für die zeitgeschichtliche Forschung auch ergänzende Verhaltensrichtlinien, die von Vertretern der zeitgeschichtlichen Forschung selbst entwickelt werden sollten,“ sehr wünschbar seien.

9. Wohl die stärkste Berücksichtigung der Gleichrangigkeit von Forschungsfreiheit und Datenschutz hat der dienstälteste, hessische Datenschutzbeauftragte in verschiedenen Veröffentlichungen artikuliert. In seinem zwölften Tätigkeitsbericht (für das Jahr 1983) kritisierte er, daß ein Forschungsprojekt der Gesamthochschule Kassel über die Geschichte der Juden und anderer Verfolgter in Kassel, wozu die Einsicht in Entschädigungsakten beantragt wurde, vom hessischen Innenminister „unter Berufung auf das Aktengeheimnis und den Datenschutz verweigert“ wurde, obwohl diese Einsichtnahme auch zur Rekonstruktion der Struktur der Partei Herrschaft in Kassel unentbehrlich seien. Im Zusammenhang mit Schwierigkeiten, auf die eine Untersuchung über die Euthanasiestätte Hadamar gestoßen war, erklärte er in demselben Tätigkeitsbericht: „Die Aufklärung des historischen Geschehens Euthanasie kann die Menschenwürde ihrer Opfer nicht beeinträchtigen; sie verhindert vielmehr kollektive Verdrängungen und stellt durch die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit Achtung vor dem psychisch Kranken bzw. dem als solchen etikettierten Menschen erst her.“ In diesem Tätigkeitsbericht beklagt er auch, daß es bei dem unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten begonnenen Schülerwettbewerb über Alltag im Nationalsozialismus immer wieder zu „unverständlichen und auch ermessensfehlerhaften ablehnenden Entscheidungen“ durch kommunale Behörden gekommen sei, „die wenig davon spüren lassen, daß auch gerade die Geschichte einer Stadt oder Gemeinde eine öffentliche Angelegenheit ist“. Der hessische Datenschutzbeauftragte hat spätestens seit 1981 immer wieder, aber lange Zeit erfolglos, auf die Dringlichkeit der Erlassung eines hessischen Archivgesetzes hingewiesen. In seinem 13. Bericht (für das Jahr 1984) stellt er fest: Ein Archivgesetz „stellt keinen Beitrag zu einer überflüssigen Gesetzesflut dar, sondern einen unverzichtbaren Rahmen für die Regelung der Aufbewahrung und Nutzung historischer Dokumente und damit für die Gewährleistung der Geschichtsforschung“. In seinem 14. Jahresbericht (für das Jahr 1985) führte er weiter dazu aus: „Die Funktionsfähigkeit einer demokratischen Gesellschaft“ hänge nicht zuletzt „von der Publizität der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit und damit von einer korrekten und vollständigen Archivierung der Entscheidungsvorgänge“ ab. Die Archivierung sei das Grundelement der Herstellung der Öffentlichkeit historischer Akten und Unterlagen. Wie andere Datenschutzbeauftragte wies er darauf hin, daß seit der Datenschutzgesetzgebung auch andere wesentliche, vorher zum Teil recht liberal gehandhabte Zugänge zu grundsätzlich geheim zu haltenden Akten, verankert z. B. in den Personenstands- und Steuergesetzen oder in den Bestimmungen für die medizinische Forschung (Arztgeheimnis), erst durch die Datenschutzgesetzgebung „aktualisiert“ und strenger gehandhabt würden: „Längst ist es offenbar zur Gewohnheit geworden, sich jedem für unangenehm empfundenen Informationswunsch durch einen ebenso entschlossenen wie kurzen Hinweis auf den Datenschutz zu entziehen. So muß der Datenschutz herhalten, um die Weigerung zu rechtfertigen, die Daten längst verstorbener Personen mitzuteilen, obgleich nicht der mindeste Zweifel bestehen kann, daß kein einziges Datenschutzgesetz auch nur im entferntesten die Angaben über nicht mehr lebende Personen in seinen Anwendungsbereich miteinbezieht“ (es gibt keinen postmortalen Datenschutz).

Besonders bemerkenswert sind die grundsätzlichen Überlegungen, die der hessische Datenschutzbeauftragte, Professor Simitis, in der 1982 veröffentlichten Festschrift für Wolfgang Zeidler zum Verhältnis von Datenschutz und historischer Forschung veröffentlicht hat. Er empfiehlt dort nachdrücklich, daß zur Ergänzung des normativen Rah-

mens der Datenschutz- und Archivgesetze die Historiker und insbesondere die Zeitgeschichtler sich selbst auf einen „code of practice“ verständigen und selbst verpflichten sollten, d. h. auf Verhaltensrichtlinien, die geeignet sind, ein „bei der gesetzlichen Regelung nicht erreichbares Maß an Präzision“ zu erlangen. „Historiker können nicht umhin, sich immer wieder zu fragen, ob es nicht doch Daten gibt, die unerwähnt bleiben müssen, und zwar selbst wenn es um die Darstellung der Aktivität eines bestimmten Funktionsträgers geht“, wenn diese vom wissenschaftlichen Forschungsinteresse her entbehrlich sind. Die Verpflichtung der Historiker zu Selbstdisziplin bei der Verwertung personenbezogener Daten sei wesentlich, um ein ausgewogenes Verhältnis von Datenschutz und Forschungsfreiheit zu gewährleisten. Die historische Forschung dürfe sich auch für die Auswahl des zu archivierenden Archivgutes nicht desinteressieren, und sie müsse die Bereitschaft verbindlich machen, den Zugang zu personenbezogenen Akten durch entsprechende Veröffentlichungsbeschränkungen zu sichern.

II. Ergebnisse der Umfrage bei Zeitgeschichtlern, Politologen und Sozialhistorikern

Von den 27 Antworten, die ich auf meine Umfrage erhielt, waren einige wenig konkret und sprachen nur allgemeine Befürchtungen aus, daß der Datenschutz die Forschungsfreiheit der Historiker in bedenklicher Weise beschränken könne. Einige andere erklärten, daß sie keine auffallend negativen Erfahrungen mit den Datenschutzregelungen gemacht hätten. Überwiegend kam jedoch zum Ausdruck, daß seit dem Erlaß von Datenschutzgesetzen die Forschungsfreiheit enger begrenzt worden sei als vorher. Im folgenden erwähne ich nur einige mir besonders bemerkenswert erscheinenden Erfahrungen der Kollegen.

1. Prof. Albrecht in Regensburg beklagte, daß die Arbeiten der Neuen Deutschen Biographie durch Datenschutzbestimmungen „erheblich behindert“ würden. Besonders weil die Standesämter bei Auskünften „zunehmend restriktiv“ verfahren (selbst bei Angaben in bezug auf die Konfession oder Geburts- und Sterbe-Daten). Herr Albrecht stellte auch fest, daß der Zugang zu Personalakten bei den verschiedenen staatlichen Archiven in Bayern unterschiedlich gehandhabt würde. So habe sein Mitarbeiter im Hauptstaatsarchiv München keine Personalakten der Mitglieder der Regierung Eisner bekommen, „dagegen im Kriegsarchiv München alle gewünschten Offiziers-Personalakten“.

2. Dr. Bollmus (Universität Trier) informierte mich besonders ausführlich in mehreren Schreiben über die restriktive Praxis der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz. Im Falle von zwei Trierer Nachkriegsprozessen betreffend den November-Pogrom 1938 seien ihm nur die Gerichtsurteile nebst den Urteilsbegründungen zugänglich gemacht worden, aber dabei alle Namen von Personen geschwärzt worden, und zwar nicht nur derer, die kein öffentliches Amt bekleideten (Zeugen), sondern auch die der öffentlich Bediensteten (Richter und Schöffen). Er verweist darauf, daß dies sich gänzlich von der vergleichbaren Handhabung in Nordrhein-Westfalen unterscheide sowie auch von der Ansicht des Präsidenten des Bundesarchivs, der öffentlich geäußert habe, daß sich der Personenschutz nicht auf die Ebene oberhalb der einfachen NSDAP-Mitglieder und amtlicher Funktionsträger erstreckte, sofern sie etwa Mittäter bei dem Pogrom von 1938 gewesen seien. In bezug auf ein anderes Forschungsvorhaben über die Trierer NSDAP wurde Herr Bollmus vom Leiter der Archivverwaltung Rheinland-Pfalz ähnlich beschie-

den: Er könne die verlangten personenbezogenen Akten nur unter der Bedingung erhalten, daß sämtliche Namen durch das Archiv getilgt würden. Herr Bollmus wandte m. E. zu Recht ein, daß durch die Löschung der Namen in solchen Fällen z. B. Unterstellungsverhältnisse und andere strukturelle Fragen der nationalsozialistischen Machtausübung nicht geklärt werden können, zumal die Akten der NSDAP meist vernichtet wurden und der Forschung nicht mehr zugänglich sind. Herr Bollmus verweist schließlich auch darauf, daß ihm unter Berufung auf die Benutzungsordnung der Landesarchive von Rheinland-Pfalz der Zugang zu Findbüchern zu bestimmten Aktenbeständen (wenn diese jünger als 30 Jahre sind) verweigert wurde, woraus er folgert, „daß die gegenwärtige Landesarchivverwaltung auf besonders starke Beschränkungen des Aktenzugangs im Fach Zeitgeschichte Wert legt“.

3. Prof. Ellwein (Universität Konstanz) bemerkte nur, daß in seinem Arbeitsbereich in Angriff genommene Untersuchungen über die Herkunft von Gewerbeaufsichtsbeamten dadurch sehr an Aussagekraft verloren hätten, daß „wir nicht einmal alle Beamten aus der Weimarer Zeit erfassen konnten“.

4. Der wissenschaftliche Dienst des Justizariats Kiel stellt fest, daß in Schleswig-Holstein die Einsichtnahme in Entnazifizierungsakten verboten sei. Er bezweifelt, ob die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nach der Annullierung des ursprünglichen Gesetzes zur Beendigung der Entnazifizierung vom 17. März 1951 dafür noch gegeben sind, und er weist darauf hin, daß aufgrund eines Erlasses des schleswig-holsteinischen Innenministers vom 26. März 1976 dieser immerhin das Recht zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu diesen Akten habe. Er bemerkt aber gleichzeitig, daß im Unterschied zu Bayern keine gesetzliche Regelung besteht, die auch für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung eine Einsichtnahme in Entnazifizierungsakten ermöglicht. Auch in Hessen gebe es aufgrund § 3, Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 18. März 1982 die theoretische Möglichkeit der Benutzung von Entnazifizierungsakten unter der Bedingung, daß die Namen der am Verfahren Beteiligten anonymisiert würden, aber er fordert darüber hinaus für Schleswig-Holstein eine gesetzliche Regelung der Akteneinsicht in Entnazifizierungsakten durch die historische Forschung.

Im gleichen Sinne hat sich, auch in bezug auf die Entschädigungsakten, der Kieler Rechtshistoriker Prof. Hattenhauer nachdrücklich ausgesprochen, nachdem ihm die Einsichtnahme in die Entnazifizierungsakte des ehemaligen Kieler Rechtshistorikers Eugen Wollhaupter verwehrt worden war. Hattenhauer äußerte in einem Brief an den schleswig-holsteinischen Innenminister erhebliche Bedenken, „ob sich die Bestimmung des von Ihnen angezogenen § 15, I des schleswig-holsteinischen Entnazifizierungsgesetzes mit der heute geltenden Auslegung des Grundgesetzes“ vereinbaren läßt. Trotz der Einwilligung der Tochter Wollhaupters wurde ihm der Zugang zu der betreffenden Entnazifizierungsakte verweigert. Der Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein teilt in diesem Zusammenhang auch mit, daß die von Hattenhauer gleichfalls angesprochene Frage der wissenschaftlichen Benutzung von Entschädigungsakten „wiederholt auf der Konferenz der Entschädigungsreferenten des Bundes und der Länder eingehend erörtert worden“ sei und die Länder mit großer Mehrheit der Auffassung seien, „daß eine Einsicht in Entschädigungs- und Wiedergutmachungsakten auch zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Zustimmung der Verfahrensbeteiligten ... nicht gewährt werden könne“ und die Länder-

vertreter der Meinung seien, „daß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in ganz besonderem Maße bei Entschädigungs- und Wiedergutmachungsakten zu beachten ist, da es hier zum Teil nur um die Intimsphäre der Betroffenen gehe“. Der Innenminister des Landes teilte Herrn Hattenhauer zusätzlich mit, daß es, „entsprechend der bisherigen Praxis, auch künftig nicht beabsichtigt“ sei, Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen zur Einsicht in Entnazifizierungsakten zu entsprechen. Zur Begründung führte er u. a. an, daß die „aus damaliger Sicht sehr problematischen Verfahren“ besonders sensibel seien. „Die Landesregierung hält deshalb auch eine – auf wissenschaftlicher Grundlage geführte – Diskussion über diesen Abschnitt der Nachkriegsgeschichte für verfrüht und gegenwärtig den Zeitpunkt der Freigabe dieser Akten noch nicht für gekommen.“ (!)

5. Prof. von Hippel (Universität Mannheim) beklagt die nicht mehr mögliche Nutzung von Standesamtsakten in Ludwigshafen für das 20. Jahrhundert, obwohl nur eine anonyme Auswertung der Daten vorgesehen ist, und kritisierte auch, daß ein Zugang zu den Personalakten eines Ludwigshafener Oberbürgermeisters, der in der Phase der NS-Machtergreifung eine Rolle spielte, verwehrt worden sei, obwohl die Angehörigen der Benutzung schließlich zugestimmt hatten.

6. Prof. Hüttenberger (Düsseldorf) lobt die bislang „liberale Datenschutzpolitik“ in Nordrhein-Westfalen, aber bemerkt gleichzeitig: „Es zeichnen sich allerdings Einschränkungen ab, die nicht gesetzlich geregelt sind, sondern eher atmosphärisch gespürt werden können.“

7. Prof. Hudemann (Saarbrücken) beklagt, daß die Verweigerung des Zugangs zu Findbüchern besonders schwerwiegend sei und es nicht angehen könne, „daß Archivare von sich aus entscheiden, welche Akten in einem Bestand für ein bestimmtes Thema relevant sind und welche nicht“. Er verweist ferner auch auf noch ungeklärte Schwierigkeiten bei Anträgen, Entnazifizierungsakten für bestimmte Forschungen freizugeben.

8. Prof. Kaase (Mannheim) glaubt, aufgrund einer Analyse der Novellierung des Bundesdatengesetzes feststellen zu können, daß dieses für die empirische Sozialforschung eher eine Verschlechterung bedeuten und diesen Forschungszweig teilweise „arbeitsunfähig“ machen würde.

9. Prof. Kocka (Bielefeld) hat im Zusammenhang eines DFG-finanzierten Projekts über soziale Mobilität in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert die seinem Mitarbeiter vom Standesamt Ludwigshafen unter Berufung auf den Datenschutz verwehrt Benutzung von Standesamtsregistern aus dem späten 19. und dem frühen 20. Jahrhundert beklagt. Herr Kocka macht darauf aufmerksam, wie unverzichtbar für das Projekt die Einsicht in Standesamtsregister, Steuerlisten usw. sei. Viele wichtige sozialgeschichtliche Werke seien in den letzten drei Jahrzehnten auf der Grundlage solcher Quellen geschrieben worden (auch außerhalb Deutschlands), jetzt aber seien diese Forschungen „durch die sich abzeichnende rigide Definition von Datenschutz-Bedürfnissen ernsthaft gefährdet“. Herr Kocka äußerte sich über dieses Thema auch in den Mitteilungen des Hochschulverbandes vom August 1986 und wies dort darauf hin, daß im Rahmen dieser sozialgeschichtlichen Forschung aufgrund der erhobenen Personaldaten ohnehin nur eine aggregierende und quantifizierende Darstellung beabsichtigt sei. Nicht zuletzt aufgrund seiner Intervention hat auch der Verband der Historiker Deutschlands am 23. 7. 1986 in einer Presseerklärung verlautbart, „Datenschutz darf nicht zur Behinderung der historischen Forschung mißbraucht werden“. Kocka plädierte in diesem Zusammenhang ener-

gisch dafür, daß im Interesse der historischen Forschung auch das Personenstandsgesetz und andere Sozialgesetze geändert werden sollten.

10. Prof. Herzig (Hamburg) sprach sich 1988 im Zusammenhang mit der Neufassung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes aufgrund einschlägiger Beratungen im Fachbereich Geschichte der Universität Hamburg dafür aus, daß durch dieses Gesetz „künftig nicht etwa die Erforschung von Parteikarrieren von Funktionsträgern der NSDAP oder von Anfälligkeiten etwa so bedeutsamer gesellschaftlicher Institutionen oder Gruppen wie der Universitäten oder der Justiz für die Ideologie und Praxis des Nationalsozialismus unter Verweis auf Datenschutzaspekte verhindert werden darf“. Er forderte, daß zumindest für Personen der Zeitgeschichte personenbezogene Daten, etwa die Bekleidung eines NS-Ranges, auch gegen den Willen Betroffene mitgeteilt werden dürfen, und äußerte Bedenken, daß die Bedeutung, die gerade in Deutschland der öffentlichen Verwaltung zukommt, dazu führen könne, daß deren Angehörigen ein besonderer Schutz eingeräumt wird, wie dies aus § 28 des Novellierungsentwurfs abgeleitet werden könne. („Eine derartige Privilegierung würde an das absolutistische Preußen oder das wilhelminische Kaiserreich erinnern, wäre aber mit den Normen einer demokratischen Gesellschaft . . . nicht vereinbar.“)

11. Prof. Wolfgang J. Mommsen (Düsseldorf) bemerkt, daß sich Probleme des Verhältnisses von Datenschutz und Forschungsinteresse bei der Arbeit eines Doktoranden ergeben hätten, der die Sozialgeschichte einer rheinischen Kleinstadt von 1878–1929 untersuchen will, wobei z. B. die Einsichtnahme in kommunale Steuerlisten wenigstens aus der Zeit von vor 1919 problematisch geworden sei. Er schrieb: „Insgesamt scheint mir das Hauptproblem, daß unter dem Eindruck der jüngst verschärften Betonung des Datenschutzes die einschlägigen Behörden durchwegs zu einer restriktiven Anwendung der betreffenden Gesetzgebung übergegangen sind. Grundsätzlich müßte wohl als Marschroute gelten, dafür einzutreten, daß die rechtlichen Begrenzungen historischer Forschung möglichst weit gezogen werden, dafür aber als Gegenleistung zu sichern, daß die historische Forschung sich im konkreten Fall zu mehr oder minder weitgehender Selbstbeschränkung bereifindet.“

12. Dr. Fisch (Universität München) bemängelt, daß die, wenn auch ungleiche, Praktizierung des Datenschutzes zunehmend als bürokratische Einschränkung empfunden wird, und stellt die Frage, ob die ältere Praxis der Einzelfallprüfung, durch die manche sensiblen Dokumente durch die Prüfung durch einen verantwortlichen Archivar ganz oder doch wenigstens auszugsweise zugänglich gemacht werden konnten, nicht zweckdienlicher gewesen sei als die gesetzliche Normierung – eine Praxis, die möglicherweise aber heute daran scheitern würde, daß die meisten Archivare überlastet seien und es zu wenig Archivare gebe.

13. Prof. Rhode (Mainz) beklagt, daß eine geplante ausführliche Untersuchung über die Entschädigungen an jüdische Mitbürger wegen der Nichtzugänglichkeit der Entschädigungsakten nicht durchgeführt werden könne, und er vermerkt weiter, daß die in den fünfziger Jahren veröffentlichte Dokumentation über die Vertreibung der Deutschen aus Ostmitteleuropa, die wesentlich auf personenbezogenen Befragungen basierte, wahrscheinlich aufgrund des Datenschutzes heute nicht mehr hätte veröffentlicht werden können.

14. Prof. Sywottek (Universität Hamburg) kritisiert, daß durch entsprechende Sperren eine gründliche Analyse der Entnazifizierungsproblematik sowie der Wiedergutmachung

chungsproblematik unmöglich gemacht werde. Auch er meint, daß eine Fortschreibung der in den fünfziger Jahren veröffentlichten Flüchtlingsaufzeichnungen und -aussagen infolge des Datenschutzes „heute auf Schwierigkeiten stoßen würde“.

15. Prof. Tenfelde (Innsbruck) bemerkt, daß bestimmte Doktorarbeiten, wie sie vor einiger Zeit angefertigt wurden, z. B. eine Arbeit über bestimmte großstädtische Wohnquartiere, die sich auf eine systematische Untersuchung von Einwohnermeldebögen des Münchner Stadtarchivs stützen konnte und anonymisiert wurde, „heute wohl nicht mehr möglich wären“.

16. Prof. Witt (Gesamthochschule Kassel) beklagt, daß ein von ihm angeregtes Forschungsprojekt zum Sozialprofil und der Politik der höheren Ministerialbürokratie im Deutschen Reich und Preußen für den Zeitraum von 1871–1945 darunter leide, daß die Personalakten häufig nicht vorgelegt werden, aber auch die Ausfüllung eines standardisierten Personalfragebogens durch die Archive verweigert wird, und daß positive Ausnahmen, zum Teil „unter offensichtlicher Umgehung gesetzlicher Bestimmungen“, nur aufgrund persönlicher Beziehungen zustande kamen.

17. Verweisen möchte ich ferner auf die Beiträge von Historikern in dem schon genannten 1986 erschienenen Band „Datenschutz und Forschungsfreiheit“. Besonders symptomatisch erscheint mir in diesem Band der Beitrag von Anton Posset über die Probleme auf die NS-Zeit bezogener Lokalforschung durch Schülerarbeiten am Beispiel der Stadt Landsberg am Lech, in dessen Nähe sich ein großes Außenlager des Konzentrationslagers Dachau befunden hatte. Posset schildert dort eindringlich, welche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Schülerwettbewerb (Alltag in der NS-Zeit) durch die lokalen Behörden und Archive entstanden, die weitgehend zu einer Tabuisierung dieser Vorgänge tendierten.

III. Eigene Erfahrungen des Instituts für Zeitgeschichte

Hier sei nur auf einige Erfahrungen hingewiesen:

1. Das im IfZ seit Mitte der siebziger Jahre durchgeführte langjährige Projekt über die Alltagsgeschichte in Bayern unter dem Nationalsozialismus, das in sechs umfangreichen Bänden veröffentlicht wurde, hat trotz der namentlichen Nennung und Beschreibung der politisch-gesellschaftlichen Aktivitäten zahlreicher nur auf Lokalebene bekannter Personen in keinem einzigen Fall zu einer Beschwerde der Betroffenen geführt. Aus dieser Erfahrung möchte ich ableiten, daß die im Zusammenhang mit dem Datenschutz geäußerte Besorgnis, gerade die auch personenbezogene Enthüllung lokaler Vorgänge in der NS-Zeit könne zu zahlreichen Beschwerden aus persönlichkeitsrechtlichen u. a. Gründen führen, sich keinesfalls bestätigt hat.

2. Dabei ist mir bewußt, daß das IfZ aufgrund seines Renommées gerade bei der Benutzung lokaler und auch personenbezogener Akten gleichsam einen Sonderstatus hatte. Nach unseren Erkenntnissen tun sich vor allem „private“ Doktoranden oder gar Schüler, die sich mit solcher zeitgeschichtlicher Erkundung lokalgeschichtlicher Vorgänge in der NS-Zeit befassen, häufig sehr schwer und stoßen häufig auf erhebliche Schwierigkeiten der Aktenbenutzung.

3. Das Institut für Zeitgeschichte hat bei verschiedenen Forschungsprojekten aufgrund von Genehmigungen der zuständigen Staatsanwaltschaft Einsicht in die bei einem Mün-

chener Amtsgericht verwahrten Bestände der bayerischen Entnazifizierungsakten ohne besondere Probleme erhalten. Die Wichtigkeit dieses Aktenzugangs nicht zuletzt für NSDAP-geschichtliche Untersuchungen ist angesichts des schon oben erwähnten Fehlens einschlägiger Parteiakten besonders zu betonen.

4. In dem genannten Bayern-Projekt erhielt das IfZ vereinzelt auch Zugang zu Entschädigungsakten, die in Bayern noch immer in der Registratur des Landesentschädigungsamtes verwahrt werden. Im Zusammenhang damit ist vor rund zehn Jahren eine Expertise des IfZ für die bayerische Archivverwaltung erstellt worden, in der vorgeschlagen wurde, diese Massenakten nur selektiv (z. B. durch die exemplarische Aushebung einer Buchstabengruppe dieser personenbezogenen Akten) an die Staatsarchive weiterzugeben. Die Wichtigkeit auch dieser Aktenkategorie für die zeitgeschichtliche Erforschung sowohl der NS-Zeit wie der Bundesrepublik ist kaum zu überschätzen. Nur von diesen Akten her kann in typologischer und aggregierter Form das Verfolgungsschicksal von bestimmten verfolgten Gruppen lebensgeschichtlich eruiert und auch das Nachfolgekapitel der zum Teil umstrittenen, extrem verzögerten oder ausgebliebenen Wiedergutmachung in der Bundesrepublik anhand einer entsprechend großen Zahl von personenbezogenen Fallakten aufgeklärt werden. Ich möchte in diesem Zusammenhang entschieden dafür plädieren, daß durch entsprechende Gesetze oder Verordnungen der Landesregierungen generell eine Freigabe sowohl der Entnazifizierungsakten wie der Entschädigungsakten für die zeitgeschichtliche Forschung erfolgt, auch wenn dabei natürlich bestimmte Auflagen (Anonymisierungsgebot u. a.) gemacht werden müssen. Tatsächlich geht es in bezug auf beide Aktenbestände ja nur ganz selten um biographische Forschungen, sondern ganz überwiegend darum, aus der Kenntnis einer Vielzahl personenbezogener Akten dann gerade nicht mehr personenbezogene, sondern typologische und quantifizierende Darstellungen zu erarbeiten.

5. Daß die Datenschutzbestimmungen Einschränkungen der Forschung und Forschungsinformation erbracht haben, hat gelegentlich auch das IfZ erfahren. So wäre z. B. die im Zusammenhang mit dem genannten Bayern-Projekt in Kooperation mit dem IfZ von seiten der Bayerischen Staatlichen Archivverwaltung erarbeitete Regestierung sämtlicher in Bayern noch erhaltener Akten politischer Strafverfahren, die beim OLG in München oder den bayerischen Sondergerichten anhängig waren – sie erfolgte unter Nennung der Namen der Beschuldigten oder Angeklagten – und in einem beschränkten Umfang vervielfältigt und historischen Seminaren oder anderen Forschungseinrichtungen zur Verfügung gestellt wurde, heute kaum noch möglich und würde seitens der staatlichen Archivverwaltung in Bayern wegen des Datenschutzes auch nicht mehr riskiert werden.

IV. Bilanz

Als Ergebnis der Umfragen und der eigenen Erfahrungen lassen sich einige Punkte nennen, die für das Verhältnis von Datenschutz und Zeitgeschichtsforschung besonders wichtig sind und besondere Beachtung verdienen:

1. Für die Zeitgeschichtsforschung – insbesondere auf dem Gebiet der NS-Zeit – scheint mir, wie schon ausgeführt, die Freigabe der Entnazifizierungs- und Entschädigungsakten (wenn auch unter eingrenzenden Bedingungen) dringend erforderlich. Die

Geheimhaltungsvorschriften, die dafür in der Nachkriegszeit ergingen, entbehren heute großenteils einer rechtlich und politisch-moralisch zwingenden Begründung. Sie sind, was die Entnazifizierungsakten betrifft, zum Teil erkennbar aus der Sorge entstanden, dieses in den Anfangsjahren nach 1945 politisch noch sehr brisante Kapitel könne zu allen erdenklichen Denunziationen führen, falls es offengelegt würde. Das entspricht aber längst nicht mehr der inzwischen veränderten allgemeinen Einstellung zu diesen Vorgängen und hat keinen Bezug zu den Interessen der Forschung. Im Falle der Entschädigungsakten ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Betroffenen eine Erforschung und Aufklärung der in diesen Akten enthaltenen Verfolgungsvorgänge und der anschließenden Wiedergutmachung in aller Regel nur begrüßen würden und ein Einspruch wegen der dabei möglichen Offenlegung der Intimsphäre der Betroffenen um so weniger zu gewärtigen ist, als die Form der publizistischen Auswertung dieser Akten in aller Regel gar nicht personenbezogen vorgenommen werden wird.

2. Ferner möchte ich ebenfalls, wie manche Historikerkollegen, insbesondere die Sozialhistoriker, dafür plädieren, daß die verschiedenen Geheimhaltungsgesetze, die unabhängig vom Datenschutzrecht die Erforschung zumindest neuerer sozialhistorischer Wandlungsprozesse seit dem späten 19. Jahrhundert stark beeinträchtigen, durch Gesetzesnovellierungen im Interesse der Geschichtsforschung verändert werden, soweit dem nicht zwingende rechtliche Gesichtspunkte entgegenstehen.

3. Es scheint mir ganz wesentlich, daß der von den Datenschutzbeauftragten zum Teil selbst, aber wie mir scheint nicht in voller Übereinstimmung, bekundete Grundsatz, daß die personenbezogenen Daten von Funktionsträgern nur in geringem Maße (Intimsphäre) schutzwürdig sind, deutlicher und allgemeinverbindlicher in den entsprechenden Datenschutz- oder Archivgesetzen formuliert wird. Der nicht selten ausgesprochene und zum Teil auch begründete Verdacht, daß unter Berufung auf den Datenschutz die Aktivität von Amtsträgern insbesondere in der NS-Zeit zugedeckt werden könne, muß unbedingt entkräftet werden.

4. In diesem Zusammenhang scheint mir auch eine genaue Definition der „Personen der Zeitgeschichte“ erforderlich. Sie kann sich m. E. gerade in bezug auf die NS-Zeit nicht nur daran orientieren, ob der Betreffende in der Öffentlichkeit hervorgetreten und bekannt gewesen ist, sondern muß sich auch auf Personen beziehen, die gerade unter dem für totalitäre Regime charakteristischen Arkanum der Herrschaft nicht öffentlich hervorgetreten sind, aber durch ihr Wirken (z. B. im Polizeibereich) ganz erhebliche, erst nachträglich feststellbare Bedeutung hatten.

5. Entschieden vertreten möchte ich auch, daß die insbesondere bei der Auswertung personenbezogener Massenakten geforderte Anonymisierung, wie verschiedentlich mit Recht auch von Datenschutzbeauftragten vermerkt wurde, nicht eine die Identifikationsmöglichkeit vollständig ausschließende Form annimmt, die bei der exemplarischen Untersuchung und Darstellung bestimmter Fälle eine Weglassung auch ganz bestimmter wichtiger Sozial- oder Karriere-Daten erforderlich machen würde. Es sollte grundsätzlich genügen, eine Form der Anonymisierung zu wählen, die eine Identifizierung in genügendem Maße erschwert und deshalb in der Regel von den Lesern entsprechender zeitgeschichtlicher Veröffentlichungen nicht unternommen werden dürfte.

6. Sehr zustimmen möchte ich schließlich den Empfehlungen, die insbesondere Prof. Simitis, aber auch Wolfgang Mommsen im Hinblick auf die Selbstdisziplinierung der historischen Forschung bei der Auswertung personenbezogener Daten ausgespro-

chen hat, nicht zuletzt um einen möglichst liberalen Aktenzugang für die zeitgeschichtliche Forschung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird gewiß auch zwischen professioneller historischer Forschung und privater Amateurforschung zu unterscheiden sein, obwohl eine Privilegierung an öffentliche wissenschaftliche Institutionen gebundener Forscher gegenüber Privatforschern grundsätzlich bedenklich ist. Solche Selbstverpflichtungen von Zeithistorikern könnten sich z. B. auf die Erarbeitung bestimmter Anonymisierungsmodelle beziehen, aber auch auf den Grundsatz, daß die Historiker bei der Auswertung personenbezogener Akten auf die Wiedergabe von Daten, die die Privatsphäre und den Intimbereich berühren, mit Rücksicht auf den Datenschutz verzichten, auch wenn manche solcher Angaben in bezug auf verhaltens- oder mentalitätsgeschichtliche Erkenntnisbedürfnisse wichtig sein können. Eine Ausnahme müßte hierbei aber für die biographische Forschung zu Personen der Zeitgeschichte gelten.

V. Nachwort

Nach Erstellung dieses Berichts Anfang 1989 haben weitere Diskussionen über das Problem „Datenschutz und Forschungsfreiheit“ in der dafür zuständigen Kommission des Wissenschaftsrates stattgefunden, deren Ergebnisse in die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu der im Gange befindlichen Novellierung des Bundesdatenschutzes eingehen werden. An einem zweitägigen Seminar speziell zum Thema „Datenschutz und historische Forschung“, das im März 1989 in der Reimers-Stiftung in Bad Homburg abgehalten wurde, war auch der derzeitige Vorsitzende des Historikerverbandes, Professor Wolfgang Mommsen, beteiligt. Er hat aufgrunddessen inzwischen den Entwurf einer Erklärung des Historikerverbandes an die Mitglieder in Umlauf gesetzt. Darin werden einerseits die vom Datenschutz und anderen Geheimhaltungsvorschriften z. T. über Gebühr eingeschränkten Forschungsbedürfnisse der Historiker in bezug auf personenbezogene Akten und Dateien dargelegt, andererseits bestimmte Maximen der Selbstverpflichtung der Historiker bei der Benutzung solcher Unterlagen aufgestellt. Beides wird hoffentlich dazu beitragen, den Prozeß der Datenschutz- und Archivgesetzgebung positiv zu beeinflussen und zu einem vernünftigen Ausgleich zwischen dem begründeten Anliegen des Datenschutzes und der historischen Forschung zu gelangen.

Martin Broszat

Abstracts

Francis R. Nicosia, A Useful Enemy: Zionism in Nazi Germany 1933–1939

The relationship between the German Zionist movement and the National Socialist state during the 1930's has become a sensitive and controversial question. Some have alleged collaboration based on ideological compatibility and the practical needs and policies of both German Zionism and National Socialism. This essay rejects the arguments of Nazi-Zionist collaboration. It presents a relationship in which the Nazi state, contemptuous of all Jews, Zionists, non-Zionists and anti-Zionists alike, used Zionism and the German Zionist movement in its effort to dissimilate the Jewish community in Germany, and to promote its emigration. It also considers the small, weak and vulnerable Zionist movement which, having lost the politically conducive environment of Jewish emancipation in the Weimar Republic, was coerced by the state and forced to operate under the most difficult conditions after 1933. For National Socialism, Zionism was useful; for the Zionists, there was little choice. This was the basis of their cooperation.

Marianne Doerfel, Elite Schools Under the Nazis. Classical Education Between Adaptation and Resistance

A major concern of NS policy was the formation of new elites. The aim of incorporating the entire German youth into the *Hitlerjugend* was to remove the authority and influence exercised by parents and schools. Existing private and semi-private boarding schools were gradually taken over or closed. Boarding schools for the elite, with a strong tradition – some of them founded immediately after the Reformation – tried to preserve their Christian principles. This became increasingly difficult as headmasters and teachers were replaced; parents and Old Boys' Associations were only able to render limited support. At first the pupils welcomed the Nazi take-over, coming as they did from conservative middle-class families and from the landed aristocracy in central Germany. They resorted to methods of obstruction, however, on realizing that the traditional system was to be abolished, and with it the emphasis laid on pupil-participation in the schools' codes of conduct and values. From 1941 onwards, the schools were put under the administration of the SS and, in 1945, were taken over by the East German government.

Dieter Marc Schneider, Renaissance and Destruction of Autonomous Local Government in the Soviet Occupied Zone of Germany.

Autonomous local government administration had, since the nineteenth century, been one of the most significant democratic institutions. It was considered by the victors, after 1945, to be a central pillar in the creation of what was to be a decentralised German state. This view was also held by the Soviet Union. The municipal code

initially set up in the Soviet Zone of Occupations was radically democratic compared with that in the Western Zones. The relatively effective functioning of this form of local government was seen, however, as being part of the independent German way towards Socialism, propagated after the war. This was also endorsed by the KPD/SED whose concept of governmental organisation was quite different, influenced as it was in its political tradition by the Soviet Union. There was another reason why such efficient local government administration could exist. After 1946, democratically held municipal elections took place in various towns. Local middle-class politicians, as well as former Social Democrats took office and were thus able to bring their influence to bear. But since the years immediately following saw the beginnings of the East-West conflict and of the transformation of the Soviet Zone into a "fully democratic" centralist state from 1947/48 on, these democratic local politicians lost their influence and were finally ousted from the political scene. The restructuring of the administrative system in 1952, which finally abolished autonomous local government administration *de jure*, marked the ultimate stage in the development towards "democratic centralism".

Jan Foitzik, The KPD and the Hitler-Stalin Pact. The complete text of the Declaration of the Central Committee, 25 August 1939

The Declaration of the Central Committee of the KPD on August 25, 1939, which is published here for the first time in full length, provides evidence of the communist party leaders' surprise at the unexpected and radical change in Soviet foreign policy. In the years before, speakers had repeatedly declared themselves loyal to Stalin's political genius and this, combined with the KPD's promotion of cooperation with the western democratic countries on the "anti-fascist-democratic" platform, resulted in the vague wording and open contradictions between statements and practical measures, typical of all communist parties at the time. This dichotomy revealed the existence of disorganisation, as well as of pacifist and defeatist tendencies within the party. These problems were also demonstrated in the practical political work of the KPD which, in exile, ignored an order of the Comintern addressed to the party's leading group, to leave France in order to avoid imminent internment.